



Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Landrat des Landkreises Ebersberg
Herrn Robert Niedergesäß
Eichthalstr. 5
85560 Ebersberg

Bearbeitet von Ferdinand Ponetsmüller	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2998 +49 (89) 2176-402998	Zimmer 3323	E-Mail Ferdinand.Ponetsmueller@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen 14/941 - 2023	Ihre Nachricht vom. 20.12.2022	Unser Geschäftszeichen ROB-12.2-1512.12.2_01-8-2-1	München, 02.02.2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für 2023

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir danken für die Übersendung der Haushaltsunterlagen für das Haushaltsjahr 2023.

I.

Gemäß Art. 61 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO genehmigen wir rechtsaufsichtlich

den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 18.600.000 €

und

den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 16.037.366 €.

II.

Die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die Verpflichtungsermächtigungen haben wir genehmigt, weil die Haushaltswirtschaft des Landkreises geordnet ist und die dauernde Leistungsfähigkeit als gesichert gelten kann.

Die Verpflichtungsermächtigungen in § 3 der Haushaltssatzung sind erforderlich, weil der Landkreis im verbleibenden Finanzplanungszeitraum Auszahlungen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen in entsprechender Größenordnung eingeplant hat (Art. 61 Abs. 1 LKrO). Sie bedürfen der Genehmigung, da in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind (Art. 61 Abs. 4 LKrO).

Der Haushalt 2023 sieht im Ergebnisplan Erträge in Höhe von 197.780.664 € und Aufwendungen in Höhe von 193.246.461 € vor, was einen Überschuss im Ergebnishaushalt von 4.534.203 € (Vorjahr: 12.422.653 €) bedeutet. Das Erfordernis des Haushaltsausgleich nach § 24 Abs. 1 KommHV-Doppik ist damit erfüllt.

Der Finanzhaushalt weist einen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 11.845.634 € aus. Die Tilgungsleistungen des Landkreises Ebersberg liegen im Jahr 2023 bei 4.685.462 €. Daraus ist zu ersehen, dass die ordentliche Tilgung im Haushaltsjahr 2023 gänzlich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden kann. Entsprechend den vorliegenden Haushaltsunterlagen übersteigt auch im gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2026 der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die ordentliche Kredittilgung.

Die Umlagekraft des Landkreises Ebersberg ist gegenüber dem Vorjahr um 2,98 % auf 210.945.334 € gesunken. Die Kreisumlage erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr leicht von 102.185.155 € auf 102.308.487 €. Der Hebesatz für die Kreisumlage wurde dabei von 47,00 % auf 48,50 % angehoben. Die Erträge aus den Schlüsselzuweisungen sind mit rund 23.600.000 € geplant (2022: rund 23.000.000 €).

Der Hebesatz für die Bezirksumlage beträgt unverändert 22,00 %. Der an den Bezirk Oberbayern zu zahlende Betrag erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 3.437.697 € auf 46.421.128 €.

Das Investitionsvolumen des Landkreises Ebersberg beläuft sich in diesem Haushaltsjahr auf rund 32.000.000 €. Die Investitionsschwerpunkte liegen 2023 bei folgenden Maßnahmen:

- Generalsanierung Verwaltungsgebäude der Realschule Ebersberg mit 1.942.676 €,
- Gebäudeerweiterung am Gymnasium Vaterstetten mit 8.842.200 €,
- Erweiterung SFZ Grafing mit 3.901.864 € und
- Berufsschulzentrum Ebersberg mit 1.710.840 €.

Zum 31.12.2022 betrug der Schuldenstand des Landkreises 31.100.000 €. Neben der geplanten Kreditaufnahme von 18.600.000 € besteht noch eine übertragene Kreditermächtigung aus 2022 in Höhe von 20.078.460 €. Dadurch wird sich der Schuldenstand, bei eingeplanten Tilgungsleistungen von 4.685.462 €, zum Jahresende 2023 auf rund 65.000.000 € erhöhen. Die Pro-Kopf-Verschuldung wird sich dadurch zum 31.12.2023 auf 451 € erhöhen und somit deutlich über dem zuletzt ermittelten Landesdurchschnitt liegen (163 €/Einwohner, Stand: 31.12.2020).

Bis zum Ende des Betrachtungszeitraums sind der Finanzplanung zufolge kumulierte Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 53.333.657 € eingeplant. Zu deren Finanzierung werden voraussichtlich weitere Kreditaufnahmen von insgesamt 30.400.000 € benötigt, denen Tilgungsleistungen von 18.779.074 € gegenüberstehen sollen. Die Verschuldung des Landkreises wird sich demnach bis 2026 auf 77.045.429 € erhöhen.

III.

Zentrales Kriterium für die Genehmigung von Krediten ist nach Art. 65 Abs. 2 Satz 3 LKrO die dauernde Leistungsfähigkeit. Sie kann als gesichert gelten, wenn der Landkreis voraussichtlich in der Lage ist, seinen bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen, sein Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungs- und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen. Investitionslasten, die in späteren Jahren auf die Kommune zukommen, sind zu berücksichtigen.

Ein wesentlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die Tragbarkeit der Belastung aus Krediten. Es muss sichergestellt werden, dass der Landkreis auf Dauer die sich aus der Kreditaufnahme ergebende Verpflichtung zur Rückzahlung (Tilgung) und Verzinsung erfüllen kann und darüber hinaus nicht die Erfüllung wichtiger Aufgaben vernachlässigen muss. Ein wichtiges Beurteilungskriterium ist auch die Belastung des Landkreises durch den Schuldendienst für bereits bestehende Verbindlichkeiten.

Im Hinblick auf diese Kriterien kann die Regierung von Oberbayern die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Ebersberg als gewährleistet ansehen.

Im Anbetracht der weiter steigenden Verschuldung muss es aber vorrangiges Ziel des Landkreises sein, die geplanten Investitionen soweit wie möglich ohne Kreditneuaufnahme zu realisieren und die hohe Verschuldung zügig und konsequent abzubauen. Wir halten es daher für dringend geboten,

- die Einnahmemöglichkeiten des Landkreises vollumfänglich zu nutzen,
- Mehreinnahmen für die Reduzierung des Schuldenstands einzusetzen,
- weiterhin höchste Anforderungen an die Ausgabedisziplin zu stellen und
- alle Maßnahmen des Landkreises eng unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu begleiten.

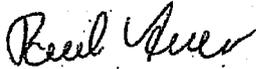
IV.

In Zusammenhang mit der Festsetzung der Kreisumlage weisen wir darauf hin, dass das Verfahrensermessen des Landkreises bei der Erfüllung der ungeschriebenen Pflichten zu Ermittlung des Finanzbedarfs der umlagepflichtigen Gemeinden und zur Offenlegung seiner Entscheidung nicht Gegenstand der rechtsaufsichtlichen Beurteilung war.

V.

Wir bitten, uns ein Exemplar des Amtsblattes vorzulegen, in dem die Haushaltssatzung 2023 bekannt gemacht wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Paul Auer
Leitender Regierungsdirektor